

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0345
vom 29.10.03**

15. Wahlperiode

DGB-Stellungnahme:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Kabinettsbeschluss: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der GRV

Allgemeiner Teil:

Die rot-grüne Regierungskoalition hat mit den beiden Entwürfen zu SGB VI-Änderungsgesetzen zur kurzfristigen Rentenreform und dem Kabinettsbeschluss vom 19. Oktober zu den Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Rentenreform zwei bemerkenswerte Entscheidungen getroffen:

Erstens: Die vom Deutschen Bundestag im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes beschlossene Kürzung des Bundeszuschusses zur Gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Milliarden Euro wird wieder verworfen. Damit hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass diese Minderung jeglicher inhaltlicher oder systematischer Begründung entbehrt hätte: Weder hat sich das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung geändert noch ist die Summe der versicherungsfremden Ausgaben gesunken. Die Regierung hat somit entschieden, die Ziele der Beitragssatzstabilität und der Haushaltskonsolidierung nicht gegeneinander auszuspielen. Oder auf deutsch gesagt: Es wurde noch einmal abgewendet, dass der Bundeshaushalt mit Hilfe eines Griffes in die Rentenkasse saniert werden sollte.

Zweitens: Die Regierungskoalition ist nicht dem Rat vom grünen Tisch von Professoren diverser Kommissionen gefolgt. Sie hat die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre nicht auf den Weg gebracht. Vielmehr spricht sie sich dafür aus, kurzfristig das faktische Renteneintrittsalter anzuheben. Hierzu wird eine gemeinsame Initiative zwischen Bundesregierung und Sozialpartnern angeregt, um die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhöhen. Zudem müssten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Erwerbstätigkeit von Frauen zu erhöhen. Langfristig hält die Koalition die Entscheidung über die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze offen, mahnt aber, bei der künftigen Entscheidung (nicht vor 2010) zu berücksichtigen, wie sie die Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die Erwerbsverläufe älterer Arbeitnehmer darstellen werden.

Der DGB begrüßt diese beiden Entscheidungen ausdrücklich, die er im Vorfeld in den Mittelpunkt seiner Kritik an den diskutierten Plänen zu kurz- und langfristigen Reformvorschlägen zur Rentenversicherung gestellt hatte. Die Entscheidung ist um so bemerkenswerter, als der Entscheidungsdruck enorm war, der auf der Regierung lastete.

Dieses gibt Anlass zur Hoffnung, dass sich in der weiteren Debatte um die Rentenreform die Vernunft zu einem dritten Punkt wird durchsetzen können:

Die erneute und drastische Absenkung der Schwankungsreserve macht die Gesetzliche Rentenversicherung von der konjunkturellen Entwicklung und dem Bundesfinanminister noch mehr abhängig. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass mittelfristig die Schwankungsreserve wieder in dem Umfang aufgebaut wird, der notwendig ist, um konjunkturelle Schwankungen auffangen zu können.

Die weiteren vorgeschlagenen, kurzfristigen Maßnahmen zur Ausgabensenkung belasten die Rentnerinnen und Rentner direkt: Die Aussetzung der Rentenanpassung, die vollständige Zahlung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner und die Verschiebung des Auszahlungstermins für Neurentner auf das Monatsende. Diese Maßnahmen werden nicht nur die Erhöhung geringer ausfallen lassen, sondern zu einer Minderung der bereits heute bezogenen Rente führen. Aus der Sicht eines Standardrentners scheinen die etwa 20 Euro an monatlicher Belastung auf den ersten Blick verkraftbar. Allerdings ist dabei zu bedenken,

dass ein im durchschnittlich verdienender Versicherter 32 Jahre lang Beiträge zahlen muss, um eine Altersrente über dem Grundsicherungsniveau (derzeit 844 Euro) zu erzielen. Jede weitere Verringerung der Zahlbeträge bringt die Rente von immer mehr Menschen in die Nähe des Grundsicherungsniveaus.

Wenn das Opfer, das die Rentner erbringen, das erreichen würde, was die Bundesregierung verspricht, wären die Maßnahmen vertretbar. Allerdings ist fraglich, welche Auswirkung die Höhe der Beitragssätze auf die Beschäftigung hat. Es hat noch niemand erklären können, warum nach der letzten Beitragssatzsenkung in den Jahren 2000 und 2001 von 19,5 auf 19,1 Prozent die Firmenpleiten neue Rekordhöhen erreicht haben, die Beschäftigung zurückgegangen und die Arbeitslosigkeit gestiegen ist. Der vielfach behauptete Zusammenhang zwischen Beitragshöhe und Beschäftigung scheint in dieser Schlichtheit nicht zu existieren. Anstatt nur auf den Beitragssatz zu starren, sollte die Politik das Ziel der Sicherung eines verlässlichen Rentenniveaus nicht aus den Augen verlieren.

Der Verzicht in Höhe von 20 Euro, die für den einzelnen vertretbar erscheinen mag, wird volkswirtschaftlich zu keiner Verbesserung führen. Da Rentner eine höhere Konsumquote aufweisen als Arbeitnehmer, führen die Kürzungen zu einem Ausfall an Binnennachfrage.

Die augenblickliche Lage der Rentenkasse wurde nicht dadurch verursacht, weil die ältere Generation ein schönes Leben auf Kosten der Erwerbstätigen führen würde. Die Leistungskürzungen seit 1989 haben das gesamte Rentenvolumen bereits um dreißig Prozent verringert. Die Rentnerinnen und Rentner haben also bereits einen großen Beitrag zur Stabilisierung der Beiträge geleistet. Die Rentenversicherung ist damit bereits fit gemacht worden für die demographische Herausforderung, die in ihren Auswirkungen erst ab Mitte des nächsten Jahrzehnts deutlich spürbar werden wird. Die aktuelle Krise hat nichts mit zu hohen Rentenausgaben oder einem überbordenden Sozialstaat zu tun. Ursachen sind hauptsächlich die lang anhaltende hohe Arbeitslosigkeit und die Konjunkturkrise, die zu Beitragsausfällen geführt haben. Diese würden im Übrigen auch ein kapitalgedecktes System belasten, wie die Krise auf den Kapitalmärkten zeigt. Die Rentnerinnen und Rentner müssen die Zeche zahlen für eine verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Der DGB appelliert deshalb an die Bundesregierung, eine nachhaltige Wirtschafts- und Finanzpolitik zu entwickeln, die auf Wachstum und Beschäftigung setzt und stabile Rahmenbedingungen für einen modernen Sozialstaat schafft. Nur dann kann auf derartige Notmaßnahmen verzichtet werden, die die Rentenfinanzen kurzfristig auf Kosten des Vertrauens in die Sicherheit der Renten sanieren. Ein verlässlicher Sozialstaat ist auch zukünftig für den Zusammenhalt der Gesellschaft unverzichtbar.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 15/1830)

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Nummer 4 (§ 158):

Absenkung der Mindestschwankungsreserve von 50% auf 20% einer Monatsausgabe

Die Schwankungsreserve dient dazu, die Schwankungen in der Höhe der monatlichen Beitragseinnahmen auszugleichen. Insbesondere die Sommer- und Herbstmonate eines Jahres zeichnen sich regelmäßig durch nachlassende Beitragseinnahmen aus, was durch das vorher angesparte Finanzpolster aufgefangen werden kann. Durch die erneute Abschmelzung der Reserven werden ca. fünf Milliarden Euro frei – was 0,5 Beitragspunkten entspricht. Ein Großteil des Konsolidierungsbedarfs kann also erbracht werden, ohne in die Leistungen der RentnerInnen einzugreifen. Deswegen wird sich der DGB dieser Maßnahme nicht versperren. Allerdings fordern wir den Gesetzgeber auf, im SGB VI eine Regelung zum Wiederaufbau einer angemessenen hohen Schwankungsreserve zu verankern, die in der Lage sein muss, konjunkturelle Schwankungen abzufedern. Zukünftig sollte nicht jede kurzfristige Möglichkeit zur Beitragssenkung genutzt werden. Stattdessen sollten entstehende Spielräume für den Aufbau der Schwankungsreserve verwendet werden.

Aufhebung von § 106a SGB VI

Die Regelung über den Zuschuss zur Pflegeversicherung soll vollständig gestrichen werden, damit würde kein Zuschuss mehr gezahlt.

Der vollständige Wegfall des Zuschusses stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 16.7.1986, Az 1 BvI 5/80 ua wurde festgestellt (Leitsatz), dass „Die rentenrechtliche Position des Versicherten aus § 1235 Nr.5 RVO nach welcher der Rentenversicherungsträger Beiträge oder Zuschüsse für die Krankenversicherung der Rentner zu zahlen hat, Gegenstand der Eigentumsgarantie ist. Sie wird durch die Neufassung des § 165 Abs 1 Nr. 3 Buchst a RVO durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz nicht berührt.“ Im Urteil wurde weiter ausgeführt, dass dem Berechtigten zwar kein Anspruch auf Beitragsleistungen oder Zuschuss in einer bestimmten Höhe zusteht; die gesetzliche Regelleistung solle jedoch dem Versicherten gewährleisten, dass dieser mit Hilfe der Rentenversicherung in die Lage versetzt wird seinen Einkommensverhältnissen entsprechenden Krankenversicherungsschutz zu erlangen.

Diese Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgericht ist auch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung zu übertragen. Sämtliche Argumente für die vermögenswerte Rechtsposition der Zuschüsse zur Krankenversicherung treffen auch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung zu.

§ 255c: Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente zum 1. April 2004

Grundsätzlich entfalten Widerspruch und Klage gegen laufende Leistungen zum Lebensunterhalt aufschiebende Wirkung. Diese Regelung wird nun durch § 255c eingeschränkt. Wird von dem Rentenempfänger Widerspruch und Klage gegen den verminderten Zahlbetrag erhoben, wird bis zur endgültigen Entscheidung über den Rechtsstreit der geringere Zahlbetrag weiter gezahlt. Damit erfolgt eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsposition der Rentner. Der Gesetzgeber versucht damit, die neue materielle Rechtslage zu seinen Gun-

ten durchzusetzen, obwohl die Rechtslage insbesondere im Hinblick auf den Wegfall des Zuschusses zur Pflegeversicherung bedenklich ist.

Zu bedenken ist auch, dass die Vorschrift des einstweiligen Rechtsschutzes im sozialrechtlichen Verfahren aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt wurde, da zuvor der einstweilige Rechtsschutz im Sozialgerichtsgesetz nicht zufriedenstellend geregelt war. Durch die Einführung des § 255c wird dieser einstweilige Rechtsschutz wieder aufgeweicht.

**Zu Artikel 2 (Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004):
Aussetzung der Rentenanpassung am 1. Juli 2004**

Es wird vorgeschlagen, den Anpassungstermin im Jahr 2004 auszusetzen. Durch die Verschiebung der Rentenerhöhung um ein Jahr wird der Betrag eingespart, den die RentnerInnen in der Zeit vom 1.7.2004 bis 30.6.2005 nach der geltenden Rentenformel an monatlicher Erhöhung erhalten hätten. Zudem kommt es auch zu einer langfristigen Einsparung, da die Berechnungsbasis für künftige Rentenanpassungen (der aktuelle Rentenwert) durch die nicht vorgenommene Anpassung im Jahr 2004 dauerhaft niedriger sein wird, als wenn die Anpassung im Jahr 2004 vorgenommen worden wäre.

Die finanzielle Einbuße, die der Standardrentner durch die Verschiebung der Rentenanpassung hat, würde im Jahr 2004/5 insgesamt etwa 140 Euro jährlich betragen (bei einer zugrunde gelegten entgangenen Rentenerhöhung um ein Prozent). Diese Maßnahme ist nur ein Baustein einer ganzen Serie von zusätzlichen Belastungen für Rentnerinnen und Rentner und kann daher nicht akzeptiert werden. Die Politik verspielt zudem durch ständige Eingriffe das Vertrauen in die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch):
Zeitnahe und individuelle Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der Gesetzlichen
Krankenversicherung aufgrund der Maßnahmen im GMG**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Rentner so schnell wie möglich teilhaben lassen will an möglichen Senkungen des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (mit einem Zeitverzug von 3 Monaten). Allerdings wird diese Maßnahme mit etwa 300 bis 400 Millionen Euro Mindereinnahmen bei den Krankenkassen zu Buche schlagen. Dieses belastet die Gesetzlichen Krankenkassen und reduziert den Spielraum für Beitragssatzsenkungen weiter.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch):
Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab 1. April 2004**

Auch dieser Bestandteil der geplanten kurzfristigen Rentenreform würde zu deutlichen Leistungseinbußen führen. Rentner sollen danach statt bisher die Hälfte des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung (0,85 Beitragspunkte) den kompletten Beitragssatz zahlen, also auch den hälftigen Anteil, den bisher die Rentenversicherung übernahm. Insgesamt ergäbe sich eine Minderung der Nettorente des Standardrentners – in Werten von 2003 – um ca. 10 Euro.

Der Vorschlag wird unter anderem damit begründet, dass Rentner, denen diese Leistungen heute zugute kommen, während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz durch

eigene Beiträge zur Finanzierung der Pflegeversicherung beigetragen haben, die 1995 eingeführt worden ist. Dieser Argumentation widerspricht der DGB:

- Besonders belastet werden die jetzigen RentnerInnen und die rentennahen Jahrgänge, weil ihnen keine Möglichkeit mehr eingeräumt werden kann, sich auf die zusätzliche Belastung durch Sparen vorzubereiten. Es mag ja richtig sein, dass diese Generation im Vergleich zu künftigen Rentnergenerationen höhere Alterseinkünfte beziehen. Andererseits hat diese Generation – vor allem die Frauen – selbst ebenfalls innerfamiliär Pflegeleistungen für ihre Eltern und Großeltern erbracht, ohne in den Genuss nennenswerter staatlicher Unterstützung und Anerkennung zu kommen. Und trotzdem sollen sie deutlich höhere Pflegebeiträge tragen. Aus der Sicht der Betroffenen wird dies kaum als generationengerecht empfunden werden können.

Zu Artikel 7 (Beitragssatzgesetz 2004), § 1: Gesetzliche Festsetzung des Beitragssatzes

Die kurzfristigen Maßnahmen sollen ergriffen werden, um den Beitragssatz zu stabilisieren. Der Beitragssatz wird zur heiligen Kuh erklärt, die Rentenhöhe zur lästigen und abhängigen Variablen erklärt. Wir sagen klar und eindeutig: Wir brauchen und wollen – jetzt und in Zukunft – bezahlbare Beiträge für Arbeitnehmer und Betriebe. Aber – und das ist genauso wichtig – wir brauchen und wollen auch Verlässlichkeit bei den Renten. Selbstverständlich sind Beiträge zur Sozialversicherung und damit auch der Rentenversicherung Kosten für die Betriebe und Belastungen für das Einkommen der Arbeitnehmer. Beides beeinflusst Binnennachfrage, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung.

Rentenleistungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Binnennachfrage. Jede einseitige Fixierung auf nur eine der beiden Seiten ist nicht nur sozial unausgewogen, sondern auch ökonomisch falsch. Aus wirtschaftlich und sozialen Gründen muss ein ständiger Ausgleich zwischen der Entwicklung von Beitragshöhe auf der einen und Niveau der Rentenleistungen auf der anderen Seite gesucht und gefunden werden.

Dies war auch der Grund dafür, dass bei der erst zwei Jahre zurückliegenden Rentenreform von Rot-Grün je eine gesetzliche Haltelinie für die Entwicklung der Beitragssätze (22 Prozent 2030) und Nettorentenniveau (67 Prozent 2030) eingezogen wurde. Diese Balance muss auch bei zukünftigen Anpassungen des Rentenrechts aufrecht erhalten bleiben

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch): Keine Verminderung des Bundeszuschusses um 2 Milliarden Euro

Der Bundeszuschuss verwirklicht die Verantwortung des Bundes für die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung und sichert zudem die aufgabengerechte Finanzierung sogenannter versicherungsfremder Leistungen. Eine Minderung hätte jeglicher inhaltlicher oder systematischer Begründung entbehrt und wäre auf nachhaltigen Widerstand des DGB gestoßen. Weder hat sich das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung geändert noch ist die Summe der versicherungsfremden Ausgaben gesunken.

Die dauerhafte Absenkung des Bundeszuschusses hätte Druck auf die Beitragshöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeübt. Selbst, wenn im Jahr 2004 die ohnehin drohen-

de Beitragslücke und die Verminderung des Bundeszuschusses durch kurz-fristige Maßnahmen wie die Absenkung der Schwankungsreserve hätte ausgeglichen werden können, hätte in den darauf folgenden Jahren der verringerte Bundeszuschuss notwendigerweise zu höheren Beiträgen führen müssen. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung heraus einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, hätte das Ziel der Senkung der Lohnnebenkosten ad absurdum geführt.

Der Gesetzgeber hat mit der Rücknahme der Entscheidung im Haushaltsbegleitgesetz 2004 zum Bundeszuschuss die richtige Entscheidung getroffen.

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze (Drucksache 15/1831)**

**Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente auf das Monatsende für Rentner,
deren Rente ab dem 1. April 2004 beginnt**

Die Verschiebung der Rentenauszahlung für NeurentnerInnen auf das Monatsende würde ca. 750 Mio. Euro sparen. Dies ist die einzige Maßnahme des Pakets kurzfristiger Maßnahmen, die zustimmungspflichtig ist. Der Vorschlag stellt keine große Belastung dar für solche RentnerInnen, die direkt aus der Beschäftigung in Rente gehen. Für andere, die kaum Finanzreserven haben und beispielsweise bereits SozialleistungsempfängerInnen sind, wird dies zu Problemen führen. Fast 23 Prozent des ostdeutschen Rentenzugangs (in Westdeutschland: 14 Prozent) im Jahr 2002 bezogen Renten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, hatten also vor Eintritt in den Ruhestand bereits verminderte Einkommen. Zwar wird durch diese Maßnahme das Leistungsniveau nicht beschnitten, aber das Leben wird für einige Menschen schwerer gemacht. Sollte die Maßnahme im Bundesrat eine Mehrheit finden, müssen nach Auffassung des DGB für Menschen mit Vorfinanzierungsproblemen (für den ersten Monat) diskriminierungsarme Regelungen (z. B. über das Grundsicherungsamt) gefunden werden.

Kabinettsbeschluss vom 19. Oktober 2003 „Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung“
Mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen

1. Steuerliche Entlastung der Beitragszahler

Die Bundesregierung beabsichtigt, einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts folgend, die Besteuerung der Alterseinkünfte neu zu regeln. Es liegt ein Vorschlag einer Regierungskommission vor, der im Großen und Ganzen steuersystematisch sauber und einsichtig ist. Die sozialpolitische Dimension der stärkeren Rentenbesteuerung bleibt dabei allerdings völlig vernachlässigt. Die zu erwartende Neuregelung wird dazu führen, dass etwa ab 2015 die „Standardrentner“ in die Besteuerung hineinwachsen werden und dadurch einen Verlust bei ihren Nettoeinkünften hinnehmen müssen. So wird eine erhebliche Verschlechterung der Alterseinkünfte von RentnerInnen hingenommen, um steuersystematische Gerechtigkeit zu erreichen.

Bei der Umsetzung des Verfassungsurteils muss es vor allem darum gehen, Doppelbesteuerung zu verhindern. Der Kommissionsvorschlag leistet dies nicht in Gänze. Der Gesetzgeber muss deshalb nach Auffassung des DGB in bestimmten Aspekten (Übergangszeiten, Freibeträge) vom Kommissionsvorschlag abweichen.

2. Verfahrensvereinfachungen bei der Riester-Rente

Die Vorschläge sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie zu mehr Transparenz auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beitragen können. Der Erhalt der Absicherung aller biometrischen Risiken, die Verpflichtung zur Rentenleistung und die Garantie der eingezahlten Beiträge wird ausdrücklich unterstützt. Die einmalige Antragstellung und der Datenabgleich ist auch im Sinne der Arbeitnehmerinteressen verfahrensvereinfachend. Auch die Vereinheitlichung des Sockelbetrages scheint sachdienlich, da er den Verwaltungsaufwand vereinfacht und damit möglicherweise (wenn auch geringfügig) renditeerhöhend wirken kann. Die Öffnung der Riesenrente für ArbeitnehmerInnen, die ihren Wohnsitz im Alter im Ausland haben, ist im Hinblick auf die große Zahl von ausländischen ArbeitnehmerInnen ein richtiger Schritt.

Allerdings darf die Streichung von Zertifizierungskriterien nicht zu einem Verlust an Sicherheit der angelegten Beträge führen.

Neben dem Recht zur Kündigung sollte auch das Recht zum Ruhen des Vertrages erhalten bleiben, da diese Kriterien dem Arbeitnehmer/ der Arbeitnehmerin die notwendigen Freiräume gewähren, auf Veränderungen im Arbeitsleben zu reagieren. Unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz der Riester-Rente würde eine Veränderung dieser Regelungen zur Verunsicherung und damit zu einem Akzeptanzverlust führen.

3. Der Abbau von Hemmnissen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung war und ist die bessere Alternative bei der Wahl der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Dem ist nicht zuletzt durch die umfassenden tariflichen Angebote Rechnung getragen worden. Maßnahmen, die die Verbreitung betrieblicher Altersversorgung stärken, sind deshalb in jedem Fall positiv zu bewerten. Insbesondere eine Verbesserung der Möglichkeit der Übertragung von Anwartschaften bei Arbeitgeberwechsel ist eine von

Gewerkschaftsseite schon von Beginn an erhobene Forderung. Die Regelung muss dabei insbesondere von dem Gedanken getragen werden, dass es sich bei den Anwartschaften um Entgeltansprüche von Arbeitnehmern handelt, er also lediglich sein Eigentum überträgt. Deshalb müssen eventuell entstehende Kosten gerecht verteilt werden. Insbesondere muss verhindert werden, dass sich durch Verwaltungskosten und Gebühren der Wert der Anwartschaft vor allem in den ersten Jahren so dezimiert, dass eine Übertragung wirtschaftlich unsinnig wäre.

Über diese Regelung hinaus scheint es außerdem sinnvoll, dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis ohne Entgeltbezug (Elternzeit/ längere Arbeitsunfähigkeit) die Fortsetzung der betrieblichen Altersversorgung zu ermöglichen. Mit einer solchen Regelung wird ein bestehender Nachteil gegenüber privaten Vorsorgeverträgen beseitigt.

4. Modernes Management der Rentenversicherungsträger

Der DGB begrüßt die Zielrichtung der Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Hauptziele sind die Überwindung der Unterscheidung zwischen Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung durch die Einführung eines einheitlichen Versichertenbegriffs und die Verbesserung der Verwaltungsstrukturen. Der DGB wird sich dafür einsetzen, dass die Reduzierung der Zahl der Bundesträger von vier auf zwei und die Fusionen der Landesversicherungsträger sowie die Verlagerung der Aufgaben zwischen Bundes- und Landesträgern sozialverträglich gestaltet wird.

5. Modifizierung der Rentenanpassungsformel

a) Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors

Der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor soll den Rentenanstieg dämpfen. Der Nachhaltigkeitsfaktor besitzt im Vergleich zum demografischen Faktor, wie er von dem damaligen Sozialminister Blüm in die Rentenformel eingeführt wurde, eine überzeugendere inhaltliche Begründung. Für die Belastung der umlagefinanzierten Rentenversicherung ist nicht die steigende Lebenserwartung ausschlaggebend, sondern das zahlenmäßige Verhältnis von RentnerInnen und ArbeitnehmerInnen.

Kritisch muss vor allem die fehlende Niveausicherung bewertet werden. Grundsätzlich kann der Nachhaltigkeitsfaktor unbegrenzt wirken. Dies nimmt der Rentenleistung jegliche Planbarkeit und bringt die Standardrente immer näher an das Grundsicherungsniveau heran. Die Eckpunkte der Bundesregierung konkretisieren den Zeitpunkt der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht. Der DGB fordert, dass der Nachhaltigkeitsfaktor nicht ab 2005 zusätzlich zur Riester-Formel wirkt. Die Berücksichtigung des privaten Altersvorsorgeanteils mindert bis 2010 jährlich den Rentenanstieg um ca. 0,6 Prozentpunkte. Der Nachhaltigkeitsfaktor würde dazu beitragen, dass die künftigen Rentenerhöhungen für den Rentenbestand kaum mehr oberhalb der Inflationsrate liegen würden – zumindest, wenn die Bruttolöhne weiterhin nur moderat steigen. Die Kaufkraft der Renten würde damit bis 2010 kaum mehr zunehmen bzw. in Verbindung mit weiteren Belastungen der Rentner sogar absinken können.

Die Nachhaltigkeit der Sozialen Sicherung hängt davon ab, dass sie angemessene Leistungen bietet – in der Rentenversicherung heißt dies, dass sie einen angemessenen Beitrag zur Lebensstandardsicherung erbringen und Altersarmut verhindern soll. Diese Funktion darf nicht durch weitere Leistungskürzungen in Gefahr geraten.

b) Orientierung der Rentenanpassungsformel an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme

Die bisherige Berechnungsbasis für die Rentenanpassungen – die Einkommensentwicklung aller abhängig Beschäftigten – soll umgestellt werden auf die Entwicklung nur der versicherungspflichtigen Einkommen. Damit bleibt die Entwicklung der Einkommen von Beamten und der Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze außen vor. Dieser Vorschlag ist sozialpolitisch vertretbar, weil er aller Voraussicht nach zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Rentenentwicklung führt. Zum anderen ist er systematisch gut begründet:

Er bindet die Rentenentwicklung an die Einkommensentwicklung der versicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen. Damit wird sichergestellt, dass RentnerInnen bei der Einkommensentwicklung nicht besser gestellt werden als die BeitragszahlerInnen – aber auch nicht schlechter. Damit kann auch verhindert werden, dass Beitragssatzsteigerungen deswegen notwendig werden, weil sich die nicht-versicherungspflichtigen Einkommen abhängig Beschäftigter wesentlich positiver entwickeln als die versicherungspflichtigen Einkommen.

6. Anhebung der Altersgrenzen

Der DGB begrüßt die Entscheidung, das gesetzliche Renteneintrittsalter zum jetzigen Zeitpunkt nicht anzuheben, weil

- jetzt schon viele das gesetzliche Renteneintrittsalter von 65 nicht erreichen und das reale und gesetzliche Renteneintrittsalter erheblich auseinander klaffen (60,5 zu 65 Jahre),
- die Arbeitsmarktlage katastrophal ist, insbesondere für ältere ArbeitnehmerInnen,
- die Unternehmen älteren Arbeitnehmern kaum noch einen Arbeitsplatz anbieten, so dass die Erwerbstätigenquote bei Älteren kaum 30 Prozent übersteigt,
- mit der formalen Verlängerung der Erwerbsphase ohne reales Erwerbsangebot und Einzahlungsmöglichkeiten in die Rentenversicherung mehr ältere Menschen in die Armutsfalle gedrängt zu werden drohen,
- bei erwerbsgeminderten, schwerbehinderten und langzeitarbeitslosen Versicherten Härten entstehen würden und
- im Arbeits- und Gesundheitsschutz bislang nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, Menschen länger gesund im Erwerbsleben zu halten.

Selbst, wenn sich die generelle Arbeitsmarktlage erheblich verbessert haben wird, wird es weiterhin eine große Gruppe von Menschen geben, die eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht meistern werden können. Die Rürup-Kommission schätzt die Erwerbstätigenquote unter Älteren auf knapp 60 Prozent im Jahr 2030, was immer noch weit unter dem Durchschnitt anderer Altersgruppen liegen würde.

Der DGB wird den Paradigmenwechsel – weg von der Rente mit 60, hin zu einer Annäherung des tatsächlichen Rentenalters an das gesetzliche von 65 – voranbringen. Allerdings setzen die politischen Partner – BDA und Bundesregierung – weiterhin vor allem auf Maßnahmen, die bei den einzelnen Arbeitnehmern, nicht aber bei den Arbeitsbedingungen ansetzen.

Deshalb hat der DGB und seine Gewerkschaften begonnen, die Arbeitsbedingungen so umzugestalten, dass mehr Menschen in die Lage versetzt werden, bis zum Alter von 65 zu arbeiten. Dabei werden die Gewerkschaften und Betriebsräte weiterhin aktiv mitarbeiten: z. B. bei Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz, bei Fragen der altersgerechten Arbeitszeitgestaltung oder der innerbetrieblichen Mobilität von ArbeitnehmerInnen.

Der Vorschlag ist abzulehnen, die Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit von 60 auf 63 Jahre anzuheben. Ältere Arbeitslose dürfen nicht durch Abschlüsse bei vorzeitigem Rentenbezug bestraft werden für eine Situation auf dem Arbeitsmarkt, die sie nicht zu verantworten haben. Durch Beibehaltung der bisherigen Altersteilzeitregelungen bis 2009 könnte außerdem ein Beitrag geleistet werden, damit sich die bis 2007/2008 weiter zuspitzende Situation durch zunehmende Schulabgängerzahlen nicht durch einen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit auswirkt.

7. Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung

Die Grundsatzentscheidung, die Höherbewertung dieser Anrechnungszeiten zu beenden, kann vom DGB in dieser Form nicht mitgetragen werden. Allerdings fordert der DGB angemessene Übergangszeiten, immerhin geht es um eine Rentenkürzung von monatlich ca. 60 Euro. Die vorgesehenen vier Jahre ab 2005 sind dafür zweifellos zu kurz, damit sich die Versicherten darauf einstellen können.

8. Abschaffung der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten (für Neurentner ab 2005 ohne Übergangsfrist), wenn diesen nicht Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung zugrunde liegen

Die Anhebung soll nur erfolgen, wenn tatsächlich Berufsausbildung stattfand. Andere Zeiten, wie zum Beispiel Aushilfstätigkeiten, sollen nicht mehr höher bewertet werden. Diese Regelung ist problematisch, da die Aufnahme einer Berufstätigkeit nicht immer reibungslos möglich ist und somit in vielen Fällen die Aufnahme einer Aushilfstätigkeit notwendig ist, um die Zeit bis zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu überbrücken.

9. Ausrichtung der Schwankungsreserve auf eine „Nachhaltigkeitsrücklage“ nach Überwindung der gegenwärtigen Wachstumsschwäche

Eine ausreichende Schwankungsreserve macht die Rentenversicherung unabhängig gegenüber kurzfristigen Finanzhilfen des Bundes. Zu Zeiten, als diese Schwankungsreserve noch mehrere Monatsausgaben betrug, konnten auch konjunkturelle Abschwünge und die damit verbundenen Beitragsverluste mittelfristig aufgefangen werden. Das heißt, eine hohe Schwankungsreserve wirkt in wirtschaftlichen Abschwungphasen antizyklisch, da sie Beitragssteigerungen verhindern und dem Markt über die Rentnerinnen-Einkommen Nachfrage zuführen kann. Aufgrund dieser wichtigen wirtschaftspolitischen Funktion ist die Entscheidung des Kabinetts zu begrüßen, die Absenkung der Schwankungsreserve zeitlich zu beschränken und sich darauf festzulegen, künftige Aufschwungphasen dafür zu nutzen, eine Schwankungsreserve in bedeutendem Umfang anzusparen.

Gewerkschaftliche Reformagenda

Der DGB und die Gewerkschaften werden den Paradigmenwechsel zur Erhöhung des tatsächlichen Renteneintrittsalters in die Alltagswirklichkeit fortführen. Handlungsansätze sind dabei unter anderen die Stärkung der gesundheitlichen Prävention in den Betrieben und die Verwirklichung von altersgerechten Arbeitszeiten, sowohl was den Umfang als auch die Lage angeht. Deswegen benötigen wir unter anderem eine Weiterentwicklung der Altersteilzeit, die nicht das frühzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsleben erleichtern, sondern den Verbleib im Arbeitsleben fördern soll, aber eben mit verminderter Arbeitszeit. Ergonomische und technische Anpassungen des Arbeitsplatzes und ein verringerter Zeitdruck erhalten die Arbeitsfähigkeit älterer Arbeitnehmer. Auch ein Positionswechsel im fortgeschrittenen Alter – d. h. die Übernahme neuer Aufgaben im Betrieb – muss für die Arbeitgeber, aber auch für die Beschäftigten stärker zur Normalität werden, damit dem sich mit dem Alter wandelnden Leistungsvermögen Rechnung getragen werden kann.

Mit den gesundheitlichen Belastungen und der Zunahme chronischer Erkrankungen nimmt der Bedarf an Rehabilitationsleistungen zu. Die Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Umsetzung des Sozialgesetzbuch IX muss weiter forciert werden, die Kooperation und Koordination zwischen den Rehabilitationsträgern ist verbesserungsbedürftig. Häufig werden die verschiedenen Stufen des Rehabilitationsprozesses noch nicht zielgerichtet gesteuert und ausreichend aufeinander abgestimmt.

Da die Zahl der jährlichen Zugänge an Invaliditäts- und Erwerbsminderungsrenten noch immer erschreckend hoch ist, sind präventive Konzepte zur Bekämpfung von Invalidität so dringend notwendig. Die Bundesregierung plant zu Recht, dem neugeschaffenen Rehabilitationsrecht ein Präventionsgesetz an die Seite zu stellen. Dieses muss die Sozialversicherungsträger ebenso in die Pflicht nehmen wie beispielsweise Schulen oder Betriebspartner.

Das Prinzip des lebenslangen Lernen darf keine Floskel bleiben. Da aber die gesetzlichen und tariflichen Regelungen lange Zeit die Frühverrentung förderten, bestand kein Handlungs- und Problemdruck bei der Weiterqualifizierung älterer ArbeitnehmerInnen. Es lohnte sich ja zu einem bestimmten Zeitpunkt gar nicht mehr, in das Wissen und Können zu investieren. Auch hier ist Umdenken der Betriebe und der Beschäftigten gefordert. Verlängert sich die Zeitperspektive bis zum 65. Lebensjahr eines Arbeitnehmers, ist eine Bildungsmaßnahme mit 58 durchaus noch eine sinnvolle Investition.

Allerdings gibt es bereits zahlreiche Förderinstrumente für die Arbeitgeber, die ältere ArbeitnehmerInnen einstellen oder weiterbeschäftigen. Ohne finanziellen Zuschuss wird den Arbeitnehmern kaum noch ein Arbeitnehmer über 50 „abgenommen“. Möglicherweise sind die damit verbundenen Mitnahmeeffekte unvermeidbar. Ärgerlich sind sie vor allem deswegen, weil im Gegenzug die betriebliche Erstattungspflicht von Kosten bei der Entlassung älterer ArbeitnehmerInnen an die Bundesanstalt für Arbeit immer weiter ausgehöhlt wird. Die damit verbundenen Einnahmen haben sich in den vergangenen drei Jahren um zwei Drittel verringert, mit der Kürzung der Dauer des Arbeitslosengelds droht die Steuerungswirkung dieses Instrumentes gänzlich leer zu laufen.

Darüber hinaus wird sich der DGB verstärkt dafür einsetzen,

- den Versichertenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung auszuweiten – dabei sollen insbesondere Selbständige und geringfügig Beschäftigte erfasst werden. Dieser Vorschlag zielt zum einen auf die Erweiterung der Beitragsbasis, die zumindest vorübergehend zu einem niedrigeren Beitragssatz führen würde; zum anderen geht es um die Absicherung von fragmentierten Beschäftigungsbiografien und die Vermeidung von Sicherungslücken.
- den gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmen für die Erwerbstätigkeit von Frauen zu verbessern. Zentraler Aspekt sind dabei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den Abbau von Diskriminierung bei den Arbeitsbedingungen (insbesondere beim Lohn).
 - die Chancen von jungen Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Erwerbstätigenzahl hängt nicht nur von den Bedingungen für ältere ArbeitnehmerInnen und für Frauen ab, sondern auch davon, ob junge Menschen nach einer guten betrieblichen oder schulischen/universitären Ausbildung einen erfolgreichen Start ins Berufsleben haben.
- die Regelungen zur kapitalgedeckten Altersvorsorge weiterzuentwickeln. Dabei muss vor allem die betriebliche Altersvorsorge im Mittelpunkt stehen.

Für den notwendigen Paradigmenwechsel zur faktischen Erhöhung des Renteneintrittsalters ist es erforderlich, alle Rahmenbedingungen wie z.B. Altersteilzeit, altersgerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Wirkungen auf den Arbeitsmarkt im Zusammenhang zu betrachten.

DGB-Stellungnahme:

Antrag der Fraktion der CDU/CSU:

„Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben“

Allgemeiner Teil

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion enthält Kritik an der Rentenpolitik der Bundesregierung, Zweifel an der finanziellen Stabilität der Rentenfinanzen und eine Reihe von Anregungen zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, die unterschiedlich zu bewerten sind. Der Antrag ist jedoch noch weit davon entfernt, ein geschlossenes Rentenkonzept darzustellen. Er leidet darunter, schon über ein halbes Jahr alt zu sein. Damit sind auch die Widersprüche zu Aussagen der Herzog-Kommission zu erklären. Dies betrifft insbesondere die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze, die ja demnächst zumindest CDU-Programmatik werden soll. Zudem wird eine Auseinandersetzung mit den aktuell vorliegenden kurz- und langfristigen Reformvorschlägen der Bundesregierung vermisst. Meines Erachtens falsch, welche Maßnahmen sind denn zustimmungspflichtig? Außer der Verschiebung der Auszahlung auf Monatsende?

Spezieller Teil

Zu I.1: Stabiler Beitragssatz – Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik

Die Prognose des Schätzerkreises, wonach im nächsten Jahr – ohne kurzfristige Einschnitte – ein Beitragssatz von 19,8 Prozent für die gesetzliche Rentenversicherung zu erwarten ist, muss zunächst einmal als maßgeblich betrachtet werden. Öffentliche Spekulationen über einen höheren Beitragssatz unterminieren das Vertrauen der Versicherten und Konsumenten. Die Entwicklung der vom Schätzerkreis geschätzten Finanzlücke für 2004 gibt der Bundesregierung dahingehend recht, dass es richtig war, auf die Herbstschätzungen zu warten. Erst dann konnte der Handlungsbedarf genügend konkret beziffert werden.

Dennoch ist der Aussage zuzustimmen, dass die Prognose abhängig ist von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, aber auch von der Finanzpolitik. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die Opposition ein tragfähiges Gegenkonzept zur Bundesregierung vorzeigen könnte, das auf eine nachhaltige, auf Wachstum und Beschäftigung orientierte Politik setzen würde.

Zu I.2.: Demographischer Faktor, Renteneintrittsalter

Der Einschätzung, die Aussetzung des demographischen Faktors sei ein schwerer Fehler gewesen, kann nicht gefolgt werden, zumal an seine Stelle etwas gesetzt wurde: Der rentenniveausenkende Effekt wurde durch die sogenannte „Riester-Treppe“ erreicht, die den Rentenanstieg um jährlich bis 2010 um ca. 0,6 Prozentpunkte mindert. Die Union nennt die Summe von drei Milliarden Euro, um die der Konsolidierungsbedarf für das Jahr 2004 geringer wäre, wenn der demographische Faktor beibehalten worden wäre. Sie verschweigt allerdings, dass dieser geringere Konsolidierungsbedarf allein Folge von geringeren Rentenanpassungen in den vergangenen Jahren wäre. Der demografische Faktor ginge wie die kurzfristigen Maßnahmen der Bundesregierung zu Lasten der RentnerInnen.

Der jetzt von der Regierung in Erwägung gezogene Nachhaltigkeitsfaktor besitzt im Vergleich zum demografischen Faktor, wie er von dem damaligen Sozialminister Blüm in die Rentenformel eingeführt wurde, eine überzeugendere inhaltliche Begründung. Für die Belastung der umlagefinanzierten Rentenversicherung ist nicht die steigende Lebenserwartung ausschlaggebend, sondern das zahlenmäßige Verhältnis von RentnerInnen und ArbeitnehmerInnen.

Kritisch muss jedoch beim jetzt von der Regierungskoalition vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsfaktor vor allem die fehlende Niveausicherung bewertet werden. Grundsätzlich kann der Nachhaltigkeitsfaktor unbegrenzt wirken. Dies nimmt der Rentenleistung jegliche Planbarkeit und bringt die Standardrente immer näher an das Grundsicherungsniveau heran. Außerdem soll der Nachhaltigkeitsfaktor möglicherweise bereits ab 2005 zusätzlich zur Riester-Formel wirken. Die Berücksichtigung des privaten Altersvorsorgeanteils mindert bis 2010 jährlich den Rentenanstieg um ca. 0,6 Prozentpunkte. Der Nachhaltigkeitsfaktor würde dazu beitragen, dass die künftigen Rentenerhöhungen für den Rentenbestand kaum mehr oberhalb der Inflationsrate liegen würden – zumindest, wenn die Bruttolöhne weiterhin nur moderat steigen. Die Kaufkraft der Renten würde damit bis 2010 kaum mehr zunehmen. Kritische Aussagen der Opposition zu diesem Punkt werden jedoch völlig vermisst.

Die Haltung der CDU/CSU zum Renteneintrittsalter ist widersprüchlich. Vor kurzem hatte die Herzog-Kommission eine Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre vorgeschlagen. Im vorliegenden Antrag spricht sich die Fraktion für eine Annäherung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an die derzeit geltende Regelaltersgrenze von 65 Jahren aus. Die Bevölkerung würde sich an dieser Stelle über eine klare Aussage der Union freuen.

Zu I.3.: Verzahnung von Rentenformel und Neuregelung der Rentenbesteuerung

Der Erwartung ist zuzustimmen, wonach der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung sich negativ auf das Rentenniveau und somit auf das verfügbare Einkommen der Rentnerinnen und Renten auswirken wird. Der DGB kann sich der Forderung anschließen, dass dieser Effekt bei der anstehenden Rentenreform berücksichtigt wird. Allerdings fehlt in dem Antrag eine Konkretisierung der Forderung, in welcher Form die Besteuerung der Renten in der Rentenformel berücksichtigt werden soll.

Zu I.4.: Weiterentwicklung der kapitalgedeckten Vorsorge

Der DGB setzt bei der Weiterentwicklung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge vorrangig auf betriebliche und tarifliche Formen, da hier die Last nicht allein bei den Arbeitnehmern liegt, die Verwaltungskosten im Vergleich zu privaten Vorsorgeverträgen nicht so hoch sind, die Renditeerwartung höher ist und Unisexstarife möglich sind. Der DGB vermisst eine klare Aussage zu diesem Punkt. Zudem muss vorrangig das Problem der Portabilität von betrieblicher Alterssicherung angegangen werden.

Zu I.5: Neue Rentenformel ab 2005

Die CDU/CSU-Fraktion fordert angesichts der Empfehlungen der Rürup-Kommission eine unverzügliche Änderung der Rentenformel. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass - wie unter I.2. bereits ausgeführt – der Nachhaltigkeitsfaktor nicht kumulativ zur „Riester-Treppe“ wirken darf. Insofern ist eher Umsicht denn Eile angesagt.

DGB-Stellungnahme:

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP:

„Beendigung der Frühverrentung“

Allgemein:

Der DGB unterstützt Reformvorschläge, die auf einen Abbau von Altersarbeitslosigkeit und ein Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Beschäftigung abzielen. Hierfür müssen die notwendigen gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Rahmenbedingungen getroffen werden. Diese müssen insbesondere Fragen des präventiven betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Sicherstellung eines kontinuierlichen Erhaltes der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer über Weiterbildungsangebote und auch eine verursachungsgerechte Finanzierung der Folgekosten von Altersarbeitslosigkeit über eine Präzisierung des § 147a SGB III umfassen. Der Gesetzentwurf der FDP macht hierzu keine Vorschläge.

Der DGB weist darauf hin, dass sowohl das Altersteilzeitgesetz als auch die Regelung des § 428 SGB III in der Regierungsverantwortung von CDU/CSU und FDP eingeführt wurden. Die seinerzeit zugrundeliegende Problemstellung von Altersarbeitslosigkeit und fehlenden Arbeitsplätzen speziell für ältere Beschäftigte besteht fort. Auch die Finanzprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich über die vorgeschlagenen Maßnahmen – ceteris paribus – nicht lösen. Eine direkte Finanzwirksamkeit der vorgeschlagenen Änderungen besteht nicht. Dies wäre nur der Fall, wenn tatsächlich die Erwerbstätigkeit Älterer gesteigert werden könnte.

Im Einzelnen:

a) Altersteilzeitgesetz

Mit der Einführung der Altersteilzeit wollte der Gesetzgeber ein flexibles Instrument zum Übergang in die Altersrente schaffen und gleichzeitig das Eintreten von Altersarbeitslosigkeit vermeiden. Die Altersteilzeit ist ein unerlässliches Instrument; es ermöglicht gerade jüngeren Menschen den Einstieg in das Berufsleben, insbesondere bei der momentan angespannten Arbeitsmarktlage. Erst zum Ende des Jahrzehnts verändert sich die Zahl der Schulabgänger signifikant, so dass die Laufzeit des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009 auch richtig gewählt wurde.

Die Verlängerung der Förderung bis Ende 2009 wurde im Bündnis für Arbeit verabredet. Demgegenüber stand ein Tarifmodell „Rente mit 60“, das zugunsten der Fortsetzung der Altersteilzeit bis zum Jahre 2009 dann nicht weiter verfolgt wurde.

Nach einer Auswertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 31.12.2002 erhöhte sich im Jahre 2002 die Zahl der Altersteilzeit-Tarifverträge von 687 um 104 auf 791 Tarifverträge.

In den von den Altersteilzeit-Tarifverträgen erfassten Bereichen sind rund 16,3 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, das sind etwa 65 Prozent der rund 25 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Geltungsbereichen aller Tarifverträge. Derzeit befinden sich über 200.000 Beschäftigte in Altersteilzeit. Hieraus wird deutlich, welches Entlastungspotenzial für den Arbeitsmarkt entsteht.

Die Beschäftigten und die Betriebe sind auf Vertrauensschutz angewiesen. In diesem Zusammenhang lässt sich auch Gesamtmetall-Präsident Martin Kannegießer zitieren: „Die Altersteilzeit ist für die betriebliche Personalplanung ebenso wichtig wie für die Lebensplanung der Mitarbeiter. Ein solches Instrument bedarf der Kalkulierbarkeit Aller.“ Die Beschäftigten,

die vom Instrument der Altersteilzeit Gebrauch machen, verzichten auf Rentenleistungen und ermöglichen so die Einstellung von zuvor Arbeitslosen und die Übernahme Ausgebildeter.“ Nach Auffassung des DGB ist dieses Programm in den letzten Jahren sehr erfolgreich gewesen. Gerade in der Gruppe der rentennahen Jahrgänge ist die Arbeitslosigkeit deutlich zurückgegangen. Dies ist nicht allein durch die stärkere Inanspruchnahme der Freistellung von der Verfügbarkeit für über 58-jährige zu erklären. In aller Regel werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Altersteilzeit beschäftigt sind, nicht mehr Bezieher von Arbeitslosengeld. Die Kosten für die Bundesanstalt sind im Verhältnis zu den Kosten, die entstehen würden, wenn der Altersübergang über Arbeitslosigkeit erfolgen würde, relativ gering und an die Einstellung eines bisher Arbeitslosen gekoppelt. Der Übergang in den Ruhestand über die Rente nach Altersteilzeit ist aufgrund der Rentenabschläge aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung kostenneutral. Hier findet also keine Subventionierung von “Frühverrentungen“ aus öffentlichen Kassen statt.

b) Eine Streichung des § 428 SGB III

löst das Problem von Altersarbeitslosigkeit nicht. Entscheidend ist nicht die statistische Größe, sondern die tatsächliche Altersarbeitslosigkeit und die Eingliederungshilfen für Ältere. Solange Arbeitsplätze und Eingliederungshilfen für Ältere nicht ausreichend zur Verfügung stehen, machen formale Meldungen älterer Arbeitsloser beim Arbeitsamt keinen Sinn. Die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Arbeitsämter sollte nicht durch rein bürokratische Pflichtübungen unnötig erschwert werden.